

Vorwort zur 4. Auflage

Das hessische Denkmalschutzgesetz von 1974 stammt aus der kongenialen Feder des damaligen Referatsleiters im Kultusministerium, Dr. Dr. Siegfried Dörfeldt, dem auch die erste Auflage dieses Kommentars 1977 zu verdanken ist. Wie weitsichtig und ausgewogen das hessische Denkmalschutzgesetz 1974 konzipiert war, zeigt sich heute nach mehr als 40 Jahren fast unveränderter Geltung und kritisch-positiver Begleitung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die 2. Auflage im Jahre 1991 war erforderlich, um die Regelungen der Gesetzesnovelle 1986 zu kommentieren und die große Zahl der bis dahin ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteile einzuarbeiten.

Die dritte Auflage 2007 brachte Ergänzungen in vielen Details, eine große Zahl von Rechtsprechungsnachweisen und Revision der in der Anlage abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie Abkommen. Wesentliche Neubearbeitungen erfuhren die Kommentierungen der §§ 2, 16 und 26.

Die nunmehr vorliegende 4. Auflage ist einerseits durch die Entscheidung der Hessischen Landesregierung bedingt, alle Landesgesetze in ihrer Gültigkeit auf 5 Jahre zu befristen, um sie in diesem Rhythmus einer Vorschriftenkontrolle zu unterziehen. Dies erfolgte auch beim Hessischen Denkmalschutzgesetz, bei dem keine gravierenden Mängel zu beheben waren, sondern eine ganze Reihe von kleinen Adjustierungen, Klarstellungen und Verbesserungen angezeigt waren. Am erfolgreichen, klaren Duktus des hessischen Denkmalschutzgesetzes hat dies nichts geändert. Diese Änderungen en detail galt es bei dem schon in den vergangenen Jahren an einzelnen Stellen novellierten Gesetz nachzuvollziehen. Andererseits war eine Vielzahl von Urteilen einzuarbeiten, die in den letzten 10 Jahren ergangen waren.

Zu Recht hat der Gesetzgeber bei dieser Novellierung 2016 festgestellt, dass die Nachhaltigkeit der Schutzobjekte und -ziele des Hessischen Denkmalschutzgesetzes keiner Befristung bedarf, sind doch die in Schutz genommenen Objekte oft viele Hundert Jahre alt, und sollen ebenso lang der Nachwelt überliefert werden. Diese Ziele stets einer 5jährigen Bewährung anheimzustellen, hiesse die historische Dimension der Aufgabe Denkmalschutz und Denkmalpflege zu erkennen.

Ich freue mich, den 1977 begonnenen Kommentar durch die gemeinsame Herausgeberschaft mit meinem Nachfolger als Justiziar des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Dr. Dr. Dimitrij Davydov, in die Zukunft führen zu können. Weitere Autoren haben durch ihre Spezialkenntnisse den Qualitätsanspruch dieses Kommentars weiter verstärkt: Für den steuerrechtlichen Abschnitt in der Einführung konnte Fachanwalt für Steuerrecht Tomas Boennecken, Wiesbaden, verpflichtet werden. Die Gesetzesbestimmungen zur Bodendenkmalpflege kommentiert Dr. Till Kemper, u. a. Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Magister der Altertumswissenschaften.

Durch die fachlichen Beiträge von Dr. Jennifer Verhoeven (UNESCO-Welt-erbe), Landesarchäologe Dr. Udo Recker (Einführung in die Bodendenkmal-pflege), und Dipl.-Ing. Wenzel Bratner (Gartendenkmalpflege), konnte die Viel-

Vorwort zur 4. Auflage

falt der Aspekte von Denkmalpflege um ein Vielfaches anschaulicher dargebracht werden, als einem sonst recht trockenen Juristenkommentar sonst eigen ist.

Diese 4. Auflage ist dem Andenken an den langjährigen Landeskonservator (1966–1996) des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Prof. Dr. Gottfried Kiesow, gewidmet.

Stand der Bearbeitung ist der 1. April 2018.

Für die Herausgeber:

Jan Nikolaus Viebrock